

3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.09.1995

vom 22.03.2012

Gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch 1. ÄndG vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 22.03.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 6 Abs. 3 wird die Ziffer 3 gestrichen.

Artikel 2

In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Gebührenmarke“ gestrichen.

Artikel 3

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gelsenkirchen erhält folgende Neufassung:

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Gebühr EUR
1.	Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten Bildaufnahmen, Aufzeichnungen	
1.1	nach § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (ÖGDG)	
1.1.1	Amtliche Bescheinigungen	10,00 bis 30,00
1.1.2	Zeugnisse, Gutachten	30,00 bis 510,00
1.1.3	Röntgenschirmaufnahmen (Format über 70 x 70 cm)	15,00
1.1.4	Intern gefertigte Zusatzgutachten, die zusätzlich zur Tarifstelle 1.1.2 berechnet werden	30,00 bis 510,00
1.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (BestG NRW)	30,00 bis 125,00
1.3	Bescheinigungen über Erschließungsbeiträge 1. Ausfertigung jede weitere Ausfertigung	12,00 3,00
1.4	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Vorlage bei Dritten 1. Ausfertigung	10,00

	jede weitere Ausfertigung Gebührenfrei ist die Ausstellung von Bescheinigungen für die Abteilung Gewerbe des Referates Recht und Ordnung und für Bescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Stadt Gelsenkirchen.	5,00
1.5	sonstige Bescheinigungen öffentlich-rechtlicher Art	12,00
2.	Verwaltungsakte und Genehmigungen	
2.1	Verwaltungsakte wie Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen - ausgenommen Verwaltungsakte im gemeindlichen Besteuerungsverfahren -	6,00
2.2	Genehmigungen zur Einsichtnahme in die Hausakten beim Referat Bauordnung und Bauverwaltung für jede angefangene Stunde jedoch höchstens	5,00 20,00
3.	Abschriften, Auszüge, Antragsannahme	
3.1	Abschriften, Auszüge aus Akten, Verträgen, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Karteien, Archivalien (mit Ausnahme der im ISG vorgehaltenen Archivalien) sowie Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (zweite und weitere Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen) für jede angefangene Seite je Seite Fotokopie je Seite Planausgabe auf digitalem Datenträger je Plan zweite und weitere Ausfertigung von Schulzeugnissen je Seite einfache Zeugnisse (2 Seiten) Zeugnisse Sek. I (3 Seiten) Zeugnisse Berufskollegs (4 Seiten)	6,00 1,00 5,00 6,00 12,00 18,00 24,00
3.2	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen gewünscht wird, durch städt. Dienstkräfte ausgenommen in gemeindlichen Besteuerungsverfahren sowie im Rechtsbehelfsverfahren für jede angefangene Seite	6,00
3.3	Zweitausfertigungen von Impfscheinen	2,00
3.4	Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre je Haushaltsjahr	10,00
4.	Beglaubigungen	
4.1	Unterschriften und Handzeichen	3,00
4.2	Vertrags- und sonstige Abschriften, je Seite	2,00

	mindestens jedoch	3,00
4.3	Bewerbungsunterlagen (Zeugnisse/Berufsanfänger) je Exemplar	2,00
5.	Bodenordnung und Bodenverkehr	
5.1	Bescheinigungen über Vorkaufsrechte nach §§ 24 ff. BauGB, genehmigungspflichtige Vorhaben nach §§ 144 ff. BauGB, jeweils eine Ausfertigung	50,00
5.2	Zusätzliche Ausfertigungen aus dem Umlegungsplan nach §§ 66, 76 ff. BauBG, aus dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung gem. §§ 82 ff. BauGB, aus dem Grenzregelungsverzeichnis nach §§ 80 ff. BauGB	40,00 40,00 38,00
5.3	Sonstige Bescheinigungen und Beglaubigungen je Ausfertigung	25,00
6.	Ortsplanungsrecht - Fachplanungsrecht - sonstige Karten	
6.1	Planungsrechtliche Angaben und Bescheinigungen ohne Plananlage je angefangene Arbeitshalbstunde	25,00
6.2	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan (einschl. Änderungen und Ergänzungen) Plan komplett Auszug (DIN A 4, 3, 2) Erläuterungsbericht/Text und Erläuterung Auszug je Seite max.	25,00 10,00 1,00 13,00
6.3	Bebauungsplan Grundriss, Höhen, Ökol. Fachbeitrag komplett Auszug (DIN A 4, 3, 2) Textliche Festsetzungen, Begründung Auszug je Seite max.	mehrfarbig 25,00 schwarz/weiß 15,00 mehrfarbig 10,00 schwarz/weiß 5,00 1,00 13,00

6.4	Sonstige Karten und Pläne Bauleitplan-Übersicht komplett Auszug Fachrechtskarte (z.B. Altlastenverdachts- flächenkarte) komplett Auszug	 10,00 5,00 25,00 10,00
7.	Belehrung in schriftlicher und mündlicher Form nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	25,00
8.	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 1.1 zu erheben)	
8.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind.	0,7- bis 1,8 fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitten A, E und O, 0,7- bis 1,15 fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3 fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
8.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	0,7- bis 2,3 fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
8.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ).	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung

Artikel 4

Die Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Die

3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.09.1995

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 22. März 2012

Baranowski

Oberbürgermeister